

FREE TO P(L)AY? TÜCKEN KOSTENLOSER SPIELE-APPS

...❖ GRATIS-SPIELE KÖNNEN ZU TEUREN ZUKÄUFEN ANIMIEREN. WIR GEBEN TIPPS, WIE SIE SICH SCHÜTZEN KÖNNEN UND HELFEN BEI RECHTLICHEN FRAGEN.

Free to Play Spiele: Tipps für Eltern

...❖ **Free to Play Spiele basieren in der Regel auf dem Prinzip, dass man die App zunächst kostenlos installieren und starten kann, innerhalb des Spiels jedoch Geld ausgegeben werden kann** – meist für Spielvorteile in Form von Ausstattungsgegenständen, Beschleunigungen des Spielablaufs oder anderen Möglichkeiten, den Spielverlauf zu begünstigen. Oftmals sind die Spiele so aufgebaut, dass uneingeschränkter Spielspaß auf Dauer nur noch mit entsprechenden Einkäufen aufrecht erhalten werden kann. Die entstehenden Kosten können dabei jene eines einmaligen Spielekaufs deutlich übersteigen. Aus Elternsicht kommt in der Diskussion um virtuelle Spielwelten im Kinderzimmer eine weitere Dimension hinzu: Neben die Problematik der Spielintensität und -häufigkeit tritt die Frage einer wirksamen Kostenkontrolle. Daher lohnt es sich, einige Hinweise und Tipps zu beachten:

TIPP Passwort für Käufe im Store einrichten

Damit nicht aus Versehen spontan In-App-Käufe getätigt werden, sollte man **Käufe im Google Play Store oder Apple App Store mit einem Passwortschutz versehen**. Dies kann im Google Play Store bei den Einstellungen unter „Authentifiz. f. Käufe erforderlich“ (→ <https://support.google.com/googleplay/answer/1626831>) oder im Apple App Store unter „Einstellungen“ – „Allgemein“ – „Einschränkungen“ (→ <https://support.apple.com/de-de/HT204396>) erfolgen. Im Apple App Store kann man zudem In-App-Käufe auch ganz deaktivieren. Dies ist so im Play Store nicht möglich. Hier kann man nur indirekt dafür sorgen, indem keine Zahlungsmethode aktiviert wird.

TIPP Kreditkartendaten nicht an Kinder weitergeben

Grundsätzlich mag die Weitergabe von Kreditkartendaten an seine Kinder eine Frage des Vertrauens sein, die jede/r für sich selbst beantworten muss. Aber natürlich ermöglicht man damit auch praktisch unbegrenzte In-App-Käufe, da Kreditkarten in App Stores problemlos als Zahlungsmethode verwendet werden können. **In der Regel empfiehlt es sich für Eltern, diese Möglichkeit seinen Kindern nicht zu eröffnen**, da so die Kostenkontrolle dabei allein dem Kind überlassen wird – und die Kosten an den Eltern hängen bleiben.

TIPP Zahlung mit PrePaid-Karten

Im Handel, üblicherweise direkt an den Kassen der meisten Geschäfte, gibt es für den Google Play Store wie auch den Apple App Store Guthabekarten, die **für begrenzte Zahlungen** von z.B. 15 oder 25 Euro verwendet werden können. Ähnlich wie bei Handys ist so eine gewisse Kostenkontrolle möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass Kinder dann nicht bei Bedarf immer weiter mit Karten versorgt werden, sondern die Käufe ihre Grenzen im Rahmen des Taschengelds oder anderer festgelegter Budgetrahmen finden. Auch sonstige Zahlungsdaten oder -arten sollten dann natürlich nicht zusätzlich im jeweiligen App-Store hinterlegt sein.



Rechtliche Lage bei In-App-Käufen

Viele mögen sich fragen, ob In-App-Käufe bei Minderjährigen überhaupt gültig sind. Anders als bei Kindern bis 7 Jahre kann das durchaus der Fall sein. Der „Taschengeldparagraf“ besagt sinngemäß, dass Minderjährige Geld, das sie zur freien Verfügung bzw. zu einem bestimmten Zweck bekommen, auch frei bzw. für eben jenen Zweck ausgeben können. **Insofern wäre ein bereits bezahlter In-App-Kauf z.B. mit einer vom Taschengeld erworbenen oder von den Eltern geschenkten PrePaid-Karte grundsätzlich wirksam.** Wird mit Geld bezahlt, das für einen ganz anderen Zweck vorgesehen war, muss der Kauf hingegen erst von den Eltern genehmigt werden, um wirksam zu werden – wenn z.B. 50 Euro in die App fließen, obwohl sie eigentlich für Kleidung vorgesehen waren. In der Praxis könnte sich das Zurückholen des bereits gezahlten Geldes im Falle von In-App-Käufen jedoch als schwierig erweisen. Sollte eine Abrechnung des In-App-Kaufs über die Telefonrechnung gewählt worden sein, dann kann sich der Anbieter nicht auf den „Taschengeldparagrafen“ berufen, da dieser bei offenen, nicht unmittelbar erbrachten Leistungen, nicht greift. (→ www.checked4you.de/was_darf_ich_kaufen)



Klare Absprachen

Sprengen Ausgaben und Zeitaufwand für Spiele-Apps zunehmend den Rahmen und leiden womöglich bereits schulische Leistungen und anderweitige Betätigungen darunter, können unter Umständen klarere Regeln helfen. Hinsichtlich der Kosten sind PrePaid-Karten als Zahlungsmittel sinnvoll (s.o.). Was den Zeitaufwand betrifft, so kann ein gemeinsam verfasster und unterschriebener „**Mediennutzungs-Vertrag**“ mit entsprechenden Regeln (die dann auch für die Eltern gelten!) einen Versuch wert sein. Unter → www.mediennutzungsvertrag.de kann man online einen solchen Vertrag erstellen und dabei vorhandene Textbausteine wie auch eigene Formulierungen nutzen.



Wo finde ich Informationen zu dem Spiel, das mein Kind spielt?

Die beste Möglichkeit: **Spiele selbst ausprobieren oder sich das Spiel sogar von seinem Kind erklären lassen** – so können kritische Punkte angesprochen werden, zugleich aber vielleicht auch manche Befürchtung relativiert werden. Je jünger die Kinder sind, desto leichter dürfte diese aktive Beteiligung gelingen. Zudem findet man bei youtube zahlreiche „Let’s Play“-Videos, in denen andere Spieler per mitgeschnittenen Videosequenzen in die Spiele einführen und diese bisweilen sogar von Grund auf erklären.



Links zu weiterführenden Informationen, Spieleempfehlungen und pädagogischen Hilfen

Weiterführende Informationen, insbesondere zahlreiche Publikationen, finden Sie auf den Seiten der **Landesanstalt für Medien (LfM)** und der **Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)** unter:

→ lfmpublikationen.lfm-nrw.de (Themenfelder auswählen: Computerspiele, Smartphones/Apps)

→ www.kjm-online.de/themen/computerspiele/onlinespiele

sowie unter:

→ spieleratgeber-nrw.de

→ www.klicksafe.de/themen/spielen/digitale-spiele

→ www.klick-tipps.net/kinderapps

→ internet-abc.de

Diese Elterntipps mit den aufgeführten Verlinkungen und weitere Informationen zum Thema finden Sie auch auf unserer Homepage:

→ www.verbraucherzentrale.nrw/freetoplay